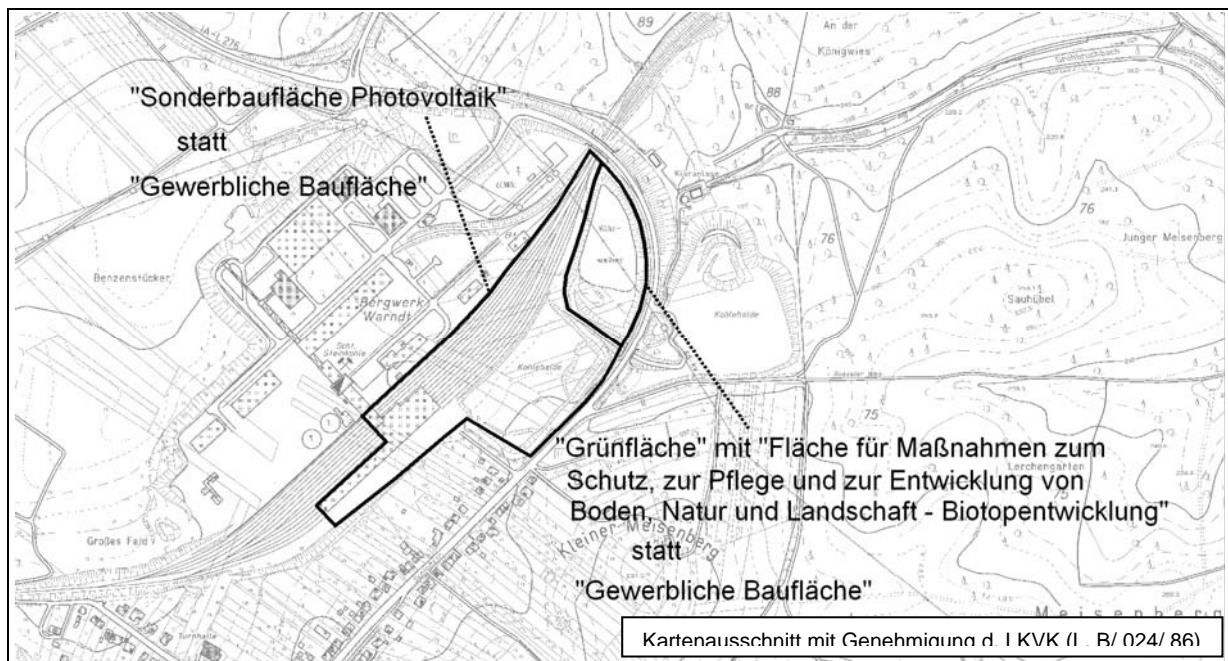


Änderung des Flächennutzungsplans in Großrosseln - Ortsteil Karlsbrunn

„Photovoltaikanlage TA Warndt“

"Sonderbaufläche Photovoltaik" und "Grünfläche" mit "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Biotopentwicklung" statt "Gewerbliche Baufläche"

Begründung



Die Gemeinde Großrosseln hat mit Schreiben vom 22.03.2010 beantragt, den Flächennutzungsplan im Bereich ehemalige Tagesanlage Warndt in Karlsbrunn zu ändern. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um auf einem Teilstück des ehemaligen Bergbaustandortes eine großflächige Photovoltaikanlage errichten zu können.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, jedoch in einem räumlich größeren Umfang, von dem die Flächennutzungsplanung lediglich in oben dargestellten Bereich betroffen ist.

Das Planverfahren verfolgt das vorrangige Ziel, einen Teil der Fläche der ehemaligen Tagesanlage Warndt umzuwidmen, um die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Bruttofläche von etwa 7 ha zu ermöglichen. Der nordöstlich anschließende, als Biotop kartierte Bereich des ehemaligen Absinkweihers soll zukünftig nicht mehr gewerblich genutzt werden. Dieser umfasst eine Bruttofläche von etwa 1,8 ha.

Das gesamte Areal der ehemaligen Tagesanlage ist derzeit im Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken als „Gewerbliche Baufläche“ gekennzeichnet. Der Bereich für die angestrebte Photovoltaikanlage soll zukünftig als „Sonderbaufläche Photovoltaik“, der Bereich des ehemaligen Absinkweihers als „Grünfläche“ mit „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Biotopentwicklung“ dargestellt werden.



Wegen unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Wohngebiet enthält der Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes die Nutzungsbeschränkung „Immissionsschutz beachten“.

Die Flächennutzungsplanung unterstützt das oben genannte Vorhaben. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass oben erwähnter Bebauungsplan erst bei Entlassung des Geländes aus der Bergaufsicht Rechtskraft erlangen kann.

Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1. *Das Planvorhaben*

Wichtigste Planungsziele

Die Gemeinde Großrosseln beabsichtigt im Rahmen mehrerer Maßnahmen zur Reaktivierung des Konversionsgebietes der ehemaligen Tagesanlage Warndt die Ansiedlung einer großflächigen Photovoltaikanlage auf einer Bruttofläche von insgesamt etwa 7 Hektar.

Inhalte / Festsetzungen des Plans

Der Flächennutzungsplan soll geändert werden, um die o.g. Ansiedlung in einem Parallelverfahren mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu ermöglichen.

Der im Bebauungsplan vorgesehene Standort für die Photovoltaik-Anlagen wird als „Sonderbaufläche Photovoltaik“, der Bereich des ehemaligen Absinkweihers nordöstlich dieses Gebietes wird als „Grünfläche“ mit „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Biotopentwicklung“ dargestellt.

Wegen unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Wohngebiet enthält der Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes die Nutzungsbeschränkung „Immissionsschutz beachten“.

Standorte, Art und Umfang des Bedarf an Grund und Boden

Die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen beansprucht etwa 7 ha, der Bereich des ehemaligen Absinkweihers mitsamt den im direkten Umfeld befindlichen Gehölzbeständen umfasst etwa 1,8 ha.

1.2. *Ziele Fachgesetze und Fachpläne*

Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung

Ziele des Landesentwicklungsplanes „Umwelt“ stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Unmittelbar im Norden schließen sich jenseits der L 276 ein FFH-Gebiet sowie ein Vogelschutzgebiet an, die von der Planung unberührt bleiben.

Ein im Bereich des ehemaligen Absinkweihers kartiertes Biotop von überörtlicher Bedeutung soll gesichert werden.

Ziele des Landschaftsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken werden nicht berührt.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Belange

Das als Biotop von überörtlicher Bedeutung klassierte Biotop im Bereich des ehemaligen Absinkweihers wird durch die Ausweisung einer Grünfläche mit der zusätzlichen Darstellung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Zweckbestimmung: Biotopentwicklung“ anstelle der bisherigen Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ gesichert.

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die L 276 vom Plangebiet getrennt und bleiben daher von der Planung unberührt.

2. Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die Photovoltaik-Anlagen vorgesehenen Flächen wurden bereits gewerblich in der Funktion einer Gleisanlage, einer Kohlenaufbereitung sowie eines Kohlenlagers genutzt. Die genannten Anlagen sind mittlerweile entfernt bzw. abgerissen worden. Entsprechende Eingriffe in Natur und Landschaft sind damit bereits vor der bevorstehenden planerischen Entscheidung erfolgt bzw. waren zulässig. Somit ist nach § 1a (3) BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich.

Es besteht aufgrund der Vornutzung ein Altlastenverdacht, der sich auf den Grundwasserhaushalt auswirken könnte. Dieser Verdacht wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durch die entsprechenden Fachbehörden jedoch nicht bestätigt. Durch die angestrebte Folgenutzung selbst sind keinerlei erhebliche Einflüsse auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen im Sinne von § 1a (2) BauGB wird zudem ein positiver Effekt auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden erzielt.

Das im Bereich des ehemaligen Absinkweihers kartierte Biotop von überörtlicher Bedeutung wird durch die Ausweisung einer „Grünfläche“ mit zusätzlicher Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Zweckbestimmung: Biotopentwicklung“ anstelle der bisherigen Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ gesichert. Erhebliche Umweltauswirkungen werden dadurch vermieden.

Alle baulichen Anlagen in Bereich des Plangebietes wurden entfernt, wodurch keine Belange des Denkmalschutzes / der Denkmalpflege zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens wurde hinsichtlich des angrenzenden FFH-Gebietes eine FFH-Vorprüfung für das FFH- und Vogelschutzgebiet „Warndt“ durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „Anlage- und Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von FFH-Lebensräumen und -Arten ... durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten“ sind und „eine Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume und Arten ... aufgrund der ... Entfernung des Plangebietes von den FFH-Gebietsgrenzen nicht (erfolgt)“.

Im Süden / Südosten schließt mit dem Ort Karlsbrunn unmittelbar eine Siedlung an das Plangebiet an. Erhebliche Auswirkungen in Sinne von Lärm oder Luftbelastungen sind - außerhalb der Errichtungsphase - durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten. Die Einhaltung von Schutzabständen sowie die Eingrünung der Anlage obliegen den Ausführungen des Bebauungsplanes. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes der Flächennutzungsplan die Darstellung „Immissionsschutz beachten“ enthält, welche die Notwendigkeit entsprechender Vorkehrungen impliziert.

Ebenso ist eine Beeinträchtigung des nahegelegenen Premiumwanderweges „Warndt-Wald-Weg“ nicht zu erwarten, da dieser in überwiegend ausreichendem Abstand zum Plangebiet verläuft, wodurch nur an wenigen Stellen Sichtbeziehungen zu erwarten sind. Die Vorgabe von Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des Planungsvorhabens obliegt der Ebene des Bebauungsplanes. Es sei an dieser Stelle auf entsprechende Kennzeichnungen im Entwurf des genannten Bebauungsplanes verwiesen, die im Osten des Plangebietes an mehreren Stellen vorgesehen sind.

2.2. Beschreibung des Umweltzustandes sowie der Umweltmerkmale der erheblich beeinflussten Gebiete

Eine erhebliche Beeinflussung durch die angestrebte Planung ist nicht erkennbar. Der Altlastenverdacht im Bereich der ehemaligen Gleisanlagen mit möglichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch die entsprechenden Fachbehörden nicht bestätigt.

Die betroffenen Gebiete sind aufgrund ihrer Vornutzung derzeit überwiegend frei von Vegetation.

2.3. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens

Der gegebene Umweltzustand der Fläche und der angrenzenden Gebiete wird sich durch die Durchführung des Planvorhabens oder dessen Nicht-Durchführung nicht erheblich ändern.

2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Das kartierte Biotop im Bereich des ehemaligen Absinkweiher wird neben einer zukünftigen Darstellung als „Grünfläche“ zusätzlich durch Darstellung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Biotopentwicklung“ gesichert.

Das Plangebiet enthält im Flächennutzungsplan die nutzungseinschränkende Darstellung „Immissionsschutz beachten“. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind dadurch entsprechende Festsetzungen hinsichtlich Eingrünungen und anderen Schutzmaßnahmen möglich, um Beeinträchtigungen auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zu unterbinden.

Störende Sichtbeziehungen mit dem Premiumwanderweg „Warndt-Wald-Weg“ werden nicht erwartet.

2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Fläche im Bereich des ehemaligen Absinkweiher ist lediglich durch o.g. Darstellung sinnvoll zu sichern.

Die Wiedernutzung der betroffenen Fläche durch Photovoltaik ist eine sinnvolle Nachnutzung des Bergbaustandortes, die positive erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Erzeugung erneuerbarer Energien ausübt. Demnach wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten für den betroffenen Bereich nicht erwogen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

In einem Umwelterheblichkeitscheck wurde der Standort auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft, Luft, Klima, die Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, die Kultur- und Sachgüter sowie das Wirkungsgefüge und die Wechselwirkungen der genannten Schutzgüter überprüft. Die Überprüfung erfolgte dadurch, dass der Standort im Verhältnis zu den bekannten durch die Schutzgüter belegten Flächen betrachtet wurde. Es wurde festgestellt, dass keine von den Schutzgütern beanspruchte Fläche beeinträchtigt wird.

Die Wiedernutzung des ehemaligen Bergbaustandortes durch Photovoltaik hat zudem mehrere positive erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge. Einerseits wird durch die Wiedernutzung der Fläche der Landschaftsverbrauch durch die entfallende Notwendigkeit alternativer Standorte begrenzt und somit ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden befördert. Die Erzeugung erneuerbarer Energie ist andererseits ebenfalls als positive erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten.

3.2. Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Das Verfahren der Umwelterheblichkeitsprüfung wurde im vorigen Abschnitt erläutert. Es sind keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse festgestellt worden.

3.3. Überwachungsmaßnahmen

Überwachungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben hat nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen erheblichen Umweltauswirkungen. Die Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Tagesanlage trägt vielmehr positiv zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei und reduziert somit den Landschaftsverbrauch. Zusätzlich wird durch die Erzeugung erneuerbarer Energie eine sparsame und effiziente Energienutzung befördert.